

Satzung

Promed Sport- und Rehaszentrum Wallenhorst e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen PROMED Sport- und Rehaszentrum Wallenhorst e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wallenhorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 2561 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit insbesondere auf den Gebieten Gesundheits- und Rehasport, Ernährung und Tennis.

- 1) Der Satzungszweck Sport wird verwirklicht durch die Bereitstellung sportlicher Angebote, die Förderung und Ausführung sportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen sowie die Erteilung von Sportunterricht.
- 2) Die Satzungszwecke Gesundheits- und Rehasport werden insbesondere durch Angebot auf dem Gebiet des Rehabilitations- und Präventionssports verwirklicht durch die Bereitstellung sportlicher Angebote, die Förderung sportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen, sowie die Erteilung von Sportunterricht. Angeboten werden z. B. von Fach Übungsleitern betreute
 - Rehakurse
 - Wirbelsäulengymnastik
 - Bewegungsspiele
 - etc.
- 3) Der Satzungszweck Tennis wird dadurch verwirklicht, dass der Verein eine Tennishalle langfristig pachtet und seinen Mitgliedern unter weiteren Voraussetzungen zur Verfügung stellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös/konfessionell neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, Behinderten Sportverband Niedersachsen und im Niedersächsischen Turner-Bund (NTB), sowie in weiteren Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport- und Gesundheitsbetrieb, sowie der weiteren Vereinsangebote teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die aktiven Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 14).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erklärt werden. Der Vorstand ist berechtigt hiervon abweichende Sonderregelungen zu treffen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz zweifacher schriftlicher, (ab der zweiten Mahnung per Einschreiben/Rückschein) verschickter Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der im zweiten Mahnschreiben genannten Frist nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, auch eines Vorstandsmitglieds. Darüber hinaus ist zur Antragsstellung jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Antrags zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Geht keine Stellungnahme fristgerecht ein, wird auf Basis des Antrags des Antragstellers entschieden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Gründe bekannt zu geben.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden Sonderbeiträge und Gebühren für besondere Leistungen der einzelnen Abteilungen des Vereins erhoben.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Sonderbeiträgen, sowie Gebühren für besondere Leistungen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern per Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten schriftlich bekannt zu geben. Alternativ kann eine Bekanntgabe auch per Textform, beispielsweise per eMail, erfolgen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch ggf. in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden, sofern eine Jugendversammlung eingerichtet wurde.

D. Organe und Struktur des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Ausschuss.
2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dieses gilt insbesondere auch für Mitglieder des Vereins und des Vorstandes. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Dies gilt auch ausdrücklich für die Einstellung eines Geschäftsführers. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder, die Mitarbeiter des Vereins und die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder, die Mitarbeiter und die Mitglieder des Vorstands haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, sofern vorhanden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in allen durch den Verein genutzten Sport- und Übungsstätten, durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetseite **und** per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf den Aushang bzw. die Veröffentlichung bzw. die Versendung der eMail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für einen Beschluss zur Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und als Aushang in allen durch den Verein genutzten Sport- und Übungsstätten zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus ist das Protokoll per eMail an die Mitglieder des Vereins zu übersenden, sofern dem Verein die eMail-Adresse des Mitglieds bekannt ist und eine Einwilligung des Mitglieds zur Kommunikation per eMail vorliegt.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 16 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss die Erweiterung / Ergänzung der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekanntgeben (zur Form der Bekanntgabe s. § 12 Nr. 3)

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Änderung des Satzungszwecks;
 - f) Beschlussfassung über Fusion, Verschmelzung und Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
 - h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - j) Wahl des Vorstands

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem 4. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder haben u.a. folgende nicht abschließend aufgezählten Aufgaben:
 - a) 1. Vorsitzender:
Sportliche Leitung des Vereins; Ressourcenplanung; Personal, Entwicklung der Mitgliederstruktur; Beschwerdemanagement; Führung des Vereins; Pflege des Vertragswesens, IT, Fördermaßnahmen.
 - b) 2. Vorsitzender:
Recht und Finanzen; Rechnungswesen- und Buchhaltung; Versicherungen; Controlling Einkauf Service und Verwaltung, internes Qualitätsmanagement.
 - c) 3. Vorsitzender:
Verwaltung und Jugend; Mitgliederverwaltung mit Bank-, Mahn- und Kündigungswesen; Bestandserhebung; Mietnebenkosten und Energieversorgung; Führung von Schriftverkehr.
 - d) 4. Vorsitzender:
Öffentlichkeit und Veranstaltungen; Public Relations.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Abberufung des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für den Fall, dass ein Vorstandsposten frei wird und sich niemand zur Wahl als Vorstandsmitglied stellt, so übernimmt der restliche Vorstand die Aufgaben des nicht besetzten Postens. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen Beschlüsse im Umlaufverfahren per eMail beschließen.
8. Die Vorstandmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.
9. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Ausschuss

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Ausschuss bestellen. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Er hat gegenüber dem Vorstand Antragsrecht.
2. Der Ausschuss wird vom Vorstand projekt- und aufgabenbezogen auf unbestimmte Dauer bestellt. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn ein Ausschussmitglied dieses verlangt.
3. Zur Organisation seiner Arbeit kann der Ausschuss eine Ausschussordnung beschließen.

§ 17 Vereinsjugend

1. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung einer Abteilung Vereinsjugend beschließen.
2. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendwart und die Jugendversammlung. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Das Mindestalter für eine Wählbarkeit als Jugendwart beträgt 16 Jahre.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Darüber hinaus dürfen der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.
2. Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Wurde das Amt des Kassenprüfers nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch den Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.
4. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht stichpunktartig.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Organisation seiner Arbeit durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Das können insbesondere sein
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung Vorstand
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Auch entgeltlich für den Verein tätige Mitglieder des Vorstands haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zu den jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bestellt.
4. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behindertensportverband Niedersachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch den Vorstand am 28.07.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.